

Der Waren- und Zahlungsverkehr mit der Ukraine.

Die heute vorliegenden deutschen Blätter bringen den Wortlaut des Friedensvertrages mit der Ukraine in wesentlich vollständigerer Weise, als dies die österreichischen Zeitungen in der Lage waren. Namentlich der Artikel VII, welcher die Regelung der wirtschaftlichen Beziehungen der vertrags-schließenden Teile festlegt, ist in allen Details, darunter auch jene über die Verrechnung des Warenverkehrs, wiedergegeben. Im Artikel VII wird diesbezüglich folgendes festgesetzt:

Die Verrechnung in Gold.

Die Preise der Produkte beim erwünschten Warenaustausch werden auf Grund gegenseitiger Vereinbarung durch eine Kommission festgestellt, die aus der gleichen Zahl von Mitgliedern der beiden Seiten besteht.

Die Verrechnung erfolgt in Gold auf folgender Basis: 1000 deutsche Reichsmark in Gold der Ukrainischen Volksrepublik = 462 Rubel Gold des früheren russischen Kaiserreiches (1 Rubel = $\frac{1}{10}$ Imperial) oder 1000 österreichische und ungarische Kronen Gold = 393 Karadowanjer 76 Grosch Gold der Ukrainischen Volksrepublik = 393 Rubel 78 Kopelen Gold des früheren russischen Kaiserreiches (1 Rubel = $\frac{1}{10}$ Imperial).

Der Austausch der Waren, die durch die vorgesehene Kommission festgestellt werden, erfolgt durch die staatlichen Zentralstellen oder durch vom Staate kontrollierte Zentralstellen. Der Austausch jener Produkte, welche durch die oben vorgesehene Kommission nicht festgestellt werden, erfolgt im Wege des freien Verkehrs unter den Bedingungen des provisorischen Handelsvertrages.

Es ist demnach für die Verrechnung des Warenaustausches ein festes Werterhältnis nicht nur von Mark und Krone zu dem russischen Rubel, sondern auch zu dem Goldrubel der ukrainischen Volksrepublik hergestellt, die sich ihren eigenen Geldumlauf schafft.

Die Vertragsbeziehungen zwischen Oesterreich-Ungarn und der Ukraine.

Ueber die wirtschaftlichen Vertragsbeziehungen zwischen Oesterreich-Ungarn und der ukrainischen Volksrepublik enthält der Artikel VII folgende Vereinbarungen:

Es gelten diejenigen Vereinbarungen, die zu den nachstehenden Bestimmungen des österreichisch-ungarisch-russischen Handels- und Schiffsverkehrsvertrages vom 15. Februar 1906 niedergelegt sind, nämlich: Artikel 1, 2, 5, einschließlich der Tarife a und b, Artikel 6, 7, 9, bis 13, Artikel 14, Absatz 2 und 3, Artikel 15 bis 24, ferner in den Bestimmungen im Schlußprotokoll zu Artikel 1 und 12, Absatz 1, 2, 4, 6 und 6, zu Artikel 2, zu Artikel 2, 3 und 5, zu Artikel 2 und 5, zu Artikel 2, 4, 5, 7 und 8, zu Artikel 2, 5, 6 und 7, zu Artikel 17 sowie zu Artikel 22, Absatz 1 und 3.